

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.10.02

Vorlage Nr.: BV/0002/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	02.11.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Festlegung der Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter*Innen des Bürgermeisters gemäß § 67 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Gemäß § 46 in Verbindung mit § 67 Absatz 1 Nr. 1 GO NRW richtet sich die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO). Die erste Stellvertretung des Bürgermeisters erhält den 3-fachen Satz und weitere Stellvertretungen des Bürgermeisters den 1,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 a) und Nummer 2 a) bb) EntschVO NRW in Höhe von 313,00 Euro (vorbehaltlich der Änderung der EntschVO ab November).	

Beschlussvorschlag:

Der Rat setzt für die 11. Wahlzeit die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter*Innen des Bürgermeisters auf zwei fest.

Erläuterungen:

Gemäß § 67 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter*Innen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Aus der Formulierung des Gesetzes - es ist von Stellvertretern (Plural) die Rede - folgt, dass mindestens zwei „Stellvertreter*Innen“ zu wählen sind. Zunächst ist also die Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister*Innen durch den Rat festzulegen. Nachträgliche Änderungen der Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter*Innen sind mit dem in § 67 Absatz 2 GO NRW festgelegten Prinzip der Verhältniswahl unvereinbar. Diese Entscheidung, die nur vom Rat getroffen werden kann, muss der Wahl notwendigerweise vorausgehen.

In der Wahlzeit 2014-2020 wurden zwei ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister gewählt.

Die Anzahl der Stellvertreter*Innen sollte so bemessen werden, dass eine ordnungsgemäße Vertretung sichergestellt ist. Kostengesichtspunkte sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Die Regelung der vorangegangenen Wahlperiode hat sich insofern bewährt.

Der Bürgermeister hat bei dieser Entscheidung Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Rheinbach, 12. Oktober 2020

gezeichnet
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin